

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Rottländer Business-IT GmbH
(nachstehend Fa. RBIT genannt)
Stand 08/2009**

§ 1 Umfang der Lieferung, Vertragsgegenstand

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. das schriftliche Angebot der Fa. RBIT maßgebend. Vertragsgegenstand ist der Kauf von Hardware bestehend aus den dort aufgeführten Geräten, Elementen und Zusatzeinrichtungen mit den dort spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Sofern in der Hardware Programme (Betriebssysteme und Anwenderprogramme) fest gespeichert sind oder mitgeliefert werden, sind diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Hardware bestimmt; jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen. Der Begriff „Hardware“ schließt im Folgenden solche Programme mit ein.
2. Die Verantwortung für die Auswahl der Hardware (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Kunden.

§ 2 Preis, Zahlungsmodalitäten

1. Der Preis für die Hardware und den Werklohn ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung der Fa. RBIT. Sie werden 1 Woche nach Aufstellung der Hardware oder Abnahme ohne Abzug fällig. Gehört die Aufstellung nicht zu den vertraglichen Pflichten der Fa. RBIT wird der Kaufpreis 1 Woche nach Lieferung oder Abholung fällig.
2. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises für die Hardware behält sich die Fa. RBIT das Eigentum an allen im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Gegenstände vor. Vor Übergang des Eigentums wird der Kunde über diese Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung der Fa. RBIT verfügen.

§ 3 Lieferung, Aufstellung

1. Lieferdaten und Aufstellungsort ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der Fa. RBIT. Falls kein besonderer Aufstellungsort genannt ist, ist Aufstellungsort die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Anschrift.
2. Der Kunde schafft bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die die Fa. RBIT in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Sollten die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen dem Kunden unbekannt sein, wird die Fa. RBIT auf Wunsch den Kunden beraten und unterrichten. Die Fa. RBIT ist nicht dafür verantwortlich, gelieferte Hardware im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden.
3. Der Kunde untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf evtl. Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt evtl. Regressansprüche zur Herausgabe der Dokumente an die Fa. RBIT ab.
4. Die Fa. RBIT nimmt nach Lieferung die Aufstellung vor und versetzt die Hardware in Betriebsbereitschaft entsprechend den Spezifikationen und Leistungsmerkmalen, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, so gilt der 5. Werktag nach Lieferung der Hardware als Tag der Betriebsbereitschaft.
5. Die Gefahr geht mit Abholung, mit Ablauf der Anlieferungs- oder des Aufstellungstages auf den Kunden über.

§ 4 Gewährleistung

1. Die Fa. RBIT gewährleistet, dass die Hardware die evtl. zugesicherten Eigenschaften besitzt und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Bei der Lieferung von Standard-Software – handelsübliche Betriebssysteme, Office-Systeme, Branchensoftware u.ä. - leistet die Fa. RBIT eingeschränkt Gewähr im Rahmen der Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Software-Herstellers oder – wenn der PC-Hersteller diese Produkte mitliefert- des PC-Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich, sich über deren aktuelle Gewährleistungsbedingungen im Internet zu informieren. Sollte eine Information über das Internet nicht möglich sein, verpflichtet sich der Kunde dies der Fa. RBIT mitzuteilen, damit diese dem Kunden eine aktuelle Fassung der Gewährleistungsbedingungen des Software-Herstellers und PC-Herstellers zur Verfügung stellen kann.
2. Die Gewährleistungsfrist richtet sich beim Kauf neuer Sachen beim Verbraucher und bei Schadenersatzansprüchen nach § 309 Nr. 7a und b BGB nach der gesetzlichen Regelung und beginnt mit dem Tage der Lieferung, Abholung oder Betriebsbereitschaft. Ist der Kunde kein Verbraucher oder verkauft die Fa. RBIT eine gebrauchte Sache, beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Die Gewährleistungsfrist beträgt beim Werkvertrag mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche nach § 309 Nr. 7a und b BGB 1 Jahr. Soweit jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist Gewährleistungsansprüche der Fa. RBIT gegen Hersteller und/oder Händler bestehen sollten, verpflichtet sich die Fa. RBIT, diese Gewährleistungsansprüche mit Übergabe und vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder Werklohns an den Kunden abzutreten, soweit eine Abtretung zulässig ist.
3. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der Fa. RBIT in allen ihm erkennbaren Einzelheiten, soweit möglich insbesondere in reproduzierbarer Form zu melden. Hierbei befolgt der Kunde im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Fa. RBIT zu Problemanalyse und Fehlerbestimmung.
4. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt die Fa. RBIT auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann die Fa. RBIT eine Aufwendungsersatzung nach ihrem sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ergebenden Stundensatz (zzgl. notwendiger Auslagen) verlangen.
5. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Fa.

RBIT Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

6. Die Fa. RBIT kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwenderprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde gibt der Fa. RBIT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten.
7. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Kunde den Vertrag rückgängig machen (Wandelung) oder den Kaufpreis herabsetzen (Minderung).

§ 5 Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung der Fa. RBIT – gleich aus welchem Rechtsgrund- tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Fa. RBIT zurückzuführen ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen nach § 309 Nr. 7a BGB.
2. Haftet die Fa. RBIT gem. Abs. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ohne das grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, dessen Entstehen die Fa. RBIT bei Vertragsschluss auf Grund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen nach § 309 Nr. 7a BGB.
3. Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten der Fa. RBIT verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der Fa. RBIT gehören.
4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 haftet die Fa. RBIT nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht bei Schadenersatzansprüchen nach § 307 Nr. 7a BGB.
5. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaft der Hardware und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des Kunden in keinem Fall einen Betrag in Höhe des 5-fachen Nettokaufpreises. Sollte der Schaden voraussichtlich höher sein, ist der Kunde verpflichtet, die Fa. RBIT darauf hinzuweisen. In diesem Fall handeln der Kunde und die Fa. RBIT den Betrag individuell aus.
6. Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet die Fa. RBIT ebenfalls nur in den aus Absatz 1 bis 4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht nur durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
7. Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der Fa. RBIT.
8. Eine evtl. Haftung der Fa. RBIT für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
9. Der Kunde haftet bei mangelnder oder fehlerhafter Datensicherung für seinen Datenbestand. Die Datensicherung ist vor dem Aufspielen geänderter Programme sowie vor Durchführung von Wartungsarbeiten vorzunehmen und der Kunde hat sich zu vergewissern, dass eine wiederaufspielbare Datensicherung vorliegt.

§ 6 Abtretung

Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Einwilligung des Verkäufers abtreten.

§ 7 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung

Die Fa. RBIT speichert und verarbeitet Kundendaten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Fa. RBIT verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zu Geschäftszwecken. Die Fa. RBIT und der Kunde verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten- weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 9 Vollständigkeit, Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder der Auftragsbestätigung der Fa. RBIT sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 10 Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fa. RBIT.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 11 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.